



Rheinbach, 01.12.2022

**Einladung**  
**zur 11/6. Sitzung**  
**des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Rheinbach**

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Dienstag, 13.12.2022 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer\*in teilzunehmen.“

gezeichnet  
Lorenz Euskirchen  
Vorsitzender

## T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses  
am Dienstag, 13.12.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 1 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen | BV/1804/2022 |
| 2 | Mitteilungen des Vorsitzenden und des Rechnungsprüfungsamtes   |              |

### **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 3 | Jahresabschluss 2021; Prüfung und Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 59 Abs. 3 GO NRW | BV/1840/2022 |
|---|--|--------------|

### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 4 | Jahresabschluss 2021; Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Rates nach § 96 GO NRW | BV/1841/2022 |
|---|--|--------------|

### **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| 5 | Prüfung Jahresabschluss 2022  | BV/1823/2022 |
| 6 | Prüfung der Zahlungsabwicklung im Jahr 2022                           | BV/1819/2022 |
| 7 | Bestellung einer Rechnungsprüferin                                    | PV/0027/2022 |
| 8 | Prüfung von Vergaben nach § 104 Absatz 1 Ziffer 5 GO NRW im Jahr 2022 | MI/0131/2022 |
| 9 | Mitteilungen des Vorsitzenden und des Rechnungsprüfungsamtes          |              |

**Beschlussvorlage der Verwaltung**

Fachgebiet 10  
 Aktenzeichen:  
 Vorlage Nr.: BV/1804/2022

Freigabedatum:  
 21.11.2022

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	<b>12.12.2022</b>	<b>öffentlich</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	<b>13.12.2022</b>	<b>öffentlich</b>
Rat	Entscheidung	<b>19.12.2022</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: <b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Haushaltsmittel zur Finanzierung werden bereitgestellt.
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rheinbach mandatiert die Stadt Aachen, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für die Stadt Rheinbach gemäß den Regelungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2023 wahrzunehmen.

**Erläuterungen:**

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen (Implementierungsprüfung; § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Stadt Aachen nimmt diese Aufgabe gemäß Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses der civitec vom 18.12.2019 für die Stadt Rheinbach wahr.

In Abgrenzung zur Zulassungsprüfung der gpaNRW (§ 94 Abs. 2 GO; zum 01.01.2021 in Kraft getreten), welche eine Prüfung der Anwendungen im „Rohzustand“ vorsieht, wird im Rahmen der Implementierungsprüfung vor allem die Anpassung der einzelnen Anwendungen an die örtlichen Gegebenheiten (Customizing) geprüft.

Im Jahr 2003 wurde die regio iT durch Zusammenschluss der Aachener Datenverarbeitungsgesellschaft (ADG) und der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKDVZ; Amt der Stadt Aachen) gegründet. Zur Bündelung der Nachfrage wurde die Stadt Aachen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der StädteRegion Aachen (damals noch Kreis Aachen), dem Kreis Heinsberg und einem Teil der kreisangehörigen Kommunen beauftragt, den Bedarf an IT über die regio IT sicherzustellen. In 2011 ist die regio iT mit dem Zweckverband INFOKOM (Kreis Gütersloh) und in 2020 mit dem Zweckverband civitec (Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) fusioniert. Damit ist sie inzwischen neben dem Hauptsitz in Aachen mit Niederlassungen und Rechenzentren in Siegburg und Gütersloh vertreten und so zu einem der größten kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen herangewachsen.

Die Stadt Aachen nimmt die IT-Prüfung derzeit für insgesamt 69 Kommunen in NRW mit einer Gesamteinwohnerzahl von über 2 Millionen Einwohnern wahr. Die IT-Anwendungen in den Kommunen werden zum überwiegenden Teil von der regio iT betreut und in den Rechenzentren der regio iT betrieben. Mit der Wahrnehmung der Implementierungsprüfung „aus einer Hand“ werden größtmögliche Synergien erzielt und entsprechende Prüfkapazitäten bei den einzelnen Kommunen eingespart. Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen beschäftigt derzeit vier IT-Prüfer mit einem Anteil von insgesamt 2,1 Stellen. Die fachliche Kompetenz der Kolleg\*innen wird durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Einbindung in überregionale Arbeitskreise des IDR und der GPA gestärkt. Die langjährigen Prüfer verfügen über anerkannte Zertifizierungen zum CISA (Certified Information Systems Auditor).

Die Rahmenbedingungen der Wahrnehmung der IT-Prüfung durch die Stadt Aachen sollen durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2023 rechtssicher und einheitlich für alle Kommunen des Zweckverbands civitec geregelt werden.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung werden nachfolgend dargestellt:

- Die Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erstreckt sich auf alle von der regio iT gmbh betreuten Anwendungen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen.
- Der Arbeitsaufwand wird nach den geleisteten Stunden erfasst. Hierbei wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz des Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 82 €/Stunde (netto). Zusätzlich werden ggf. entstehende Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW berechnet. Ab dem 01.01.2023 ist die IT-Prüfung für Dritte durch eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts zudem als umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen und zwar in Höhe des Regelsteuersatzes von zurzeit 19 %.
- Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.  
Beispiel: Bei Gesamtkosten in Höhe von 145.700 € würde die Stadt Rheinbach insgesamt Kosten in Höhe von ca. 1.345,64 € tragen.
- Die direkte Abrechnung mit den Kommunen erfolgt ab dem 01.01.2025. Bis Ende 2024 sind die Kosten der Prüfung im Preismodell der civitec enthalten. Insofern er-

folgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zunächst zwischen der Stadt Aachen und der regio iT.

- Prüfungen von Programmen, die nicht von der regio iT gmbh betreut werden, sind bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abzustimmen. Die Kosten für bilaterale Prüfungen werden direkt zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abgerechnet.
- Die Abrechnungen finden einmal jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres statt.
- Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2024 gekündigt werden. Diese Laufzeit wurde aufgrund der entsprechenden vertraglichen Bindung mit der regio IT gmbh gewählt.
- Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die übrigen Regelungen können dem Volltext der Vereinbarung entnommen werden, welcher dieser Vorlage im Entwurf beigefügt ist. Eine entsprechende Vereinbarung wurde mit Kommunen aus dem Raum Aachen und Gütersloh abgeschlossen und durch die Bezirksregierung genehmigt.

#### **Anlagen:**

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach  
§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche  
Rechnungsprüfung der Stadt Aachen  
zwischen**

der **Stadt Aachen**

- im Folgenden **Stadt** genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis** und seinen kreisangehörigen Städten  
und Gemeinden:

Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim,  
Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg), Stadt Königswinter,  
Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much,  
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel,  
Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichterath,  
Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal,  
Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck,

dem **Oberbergischen Kreis** und seinen kreisangehörigen  
Städten und Gemeinden:

Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen,  
Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen, Gemeinde Lindlar,  
Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach,  
Gemeinde Nümbrecht, Stadt Radevormwald, Gemeinde  
Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt Wipperfürth

- im Folgenden **Beteiligte** genannt -

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

**Präambel**

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT gmbh als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahrnimmt.

## **§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.  
Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio iT gmbh eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

## **§ 2 Personal, Arbeitsplätze**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

## **§ 3 Verschwiegenheit**

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4**

### **Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung**

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
- (2) **Abrechnung der Personalkosten**  
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) **Abrechnung von Reisekosten**  
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 für alle von der Stadt Aachen geprüften Kommunen werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird bis zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Ab dem 01.01.2023 ist die IT-Prüfung für Dritte durch eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts als umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen und zwar in Höhe des Regelsteuersatzes von zurzeit 19 %. Rechnungsbeträge werden brutto geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.
- (8) Die direkte Abrechnung zwischen der Stadt und den Beteiligten erfolgt ab dem 01.01.2025. Bis dahin erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zwischen der Stadt Aachen und der regio iT, welche die Kosten über die Leistungsvereinbarungen mit den Verbandskommunen abrechnet.

## **§ 5**

### **Haftungsklausel**

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

## **§ 6**

### **Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen**

- (1) Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 01.01.2023. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 8 (Abrechnung der Prüfaufwendungen) bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der Stadt Aachen, des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ausreichend.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den

**Für die Stadt Aachen**

---

(Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen)

---

(Dirk Emmerich, Leiter örtliche Rechnungsprüfung)

## Für die Beteiligten

Rhein-Sieg-Kreis

---

(Landrat Sebastian Schuster)

Stadt Bad Honnef

---

(Bürgermeister Otto Neuhoff)

Gemeinde Eitorf

---

(Bürgermeister Rainer Viehof)

Stadt Königswinter

---

(Bürgermeister Lutz Wagner)

Stadt Meckenheim

---

(Bürgermeister Holger Jung)

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

---

(Bürgermeisterin Nicole Berka)

Stadt Rheinbach

---

(Bürgermeister Ludgar Banken)

Gemeinde Alfter

---

(Bürgermeister Dr. Rolf Schumacher)

Stadt Bornheim

---

(Bürgermeister Christoph Becker)

Stadt Hennef

---

(Bürgermeister Mario Dahm)

Stadt Lohmar

---

(Bürgermeisterin Claudia Wieja)

Gemeinde Much

---

(Bürgermeister Norbert Büscher)

Stadt Niederkassel

---

(Bürgermeister Stephan Vehreschild)

Gemeinde Ruppichteroth

---

(Bürgermeister Mario Loskill)

Stadt Sankt Augustin

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Max Leitterstorf)

Gemeinde Swisttal

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner)

Gemeinde Wachtberg

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Jörg Schmidt)

Oberbergischer Kreis

\_\_\_\_\_  
(Landrat Jochen Hagt)

Gemeinde Engelskirchen

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Gero Karthaus)

Stadt Hückeswagen

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Dietmar Persian)

Gemeinde Marienheide

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Stefan Meisenberg)

Stadt Siegburg

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Stefan Rosemann)

Stadt Troisdorf

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Alexander Biber)

Gemeinde Windeck

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin Alexandra Gauß)

Stadt Bergneustadt

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Matthias Thul)

Stadt Gummersbach

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Frank Helmenstein)

Gemeinde Lindlar

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Dr. Georg Ludwig)

Gemeinde Morsbach

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Jörg Bukowski)

Gemeinde Nümbrecht

---

(Bürgermeister Hilko Redenius)

Gemeinde Reichshof

---

(Bürgermeister Rüdiger Gennies)

Stadt Wiehl

---

(Bürgermeister Ulrich Stücker)

Stadt Radevormwald

---

(Bürgermeister Johannes Mans)

Stadt Waldbröl

---

(Bürgermeisterin Larissa Weber)

Stadt Wipperfürth

---

(Bürgermeisterin Anne Loth)

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 14  
 Aktenzeichen: 14 20 04  
 Vorlage Nr.: BV/1841/2022

Freigabedatum:  
 29.11.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	<b>13.12.2022</b>	<b>öffentlich</b>
Rat	Entscheidung	<b>19.12.2022</b>	<b>öffentlich</b>

**Beratungsgegenstand: Jahresabschluss 2021; Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Rates nach § 96 GO NRW**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
 -keine-

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
 -keine-

Beschlusscontrolling:  
 Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage der Stellungnahme stellt der Rat den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 319.240,630,05 € fest.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.448.792,72 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

**Erläuterungen:**

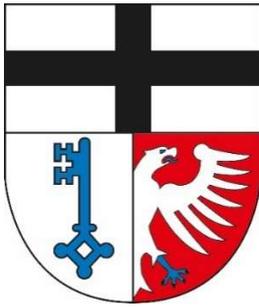
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in vorangestellter nicht öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss zum 31.12.2021 auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der gpaNRW geprüft.

Auf die Erläuterungen und Anlagen zu BV/1840/2022 wird verwiesen.

Auf dieser Grundlage soll dem Rat die Empfehlung ausgesprochen werden, nach § 96 GO den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festzustellen und den Bürgermeister zu entlasten.

**Anlagen:**

- Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses



Stadt Rheinbach  
Rechnungsprüfungsausschuss

**Stellungnahme zur  
Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021  
gem. § 59 Absatz 3 GO an den Rat**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht auf der Grundlage des Berichtes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft.

Der Jahresabschluss entspricht den Anforderungen des § 95 GO. Er enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen.

Er wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und Satzungen erstellt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht und erhebt keine Einwendungen.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 schließt mit folgenden Werten ab:

<b>Schlussbilanzsumme</b>		319.240.630,05 €
<b>davon</b>		
<b>Liquide Mittel Überschuss lt. Finanzrechnung (Auszahlungen./Einzahlungen)</b>	Bilanzposition 2.4	2.444.741,54 €
<b>Eigenkapital</b>	Bilanzposition 1.	71.658.788,19 €
<b>Hierin enthaltener Jahresüberschuss lt. Ergebnisrechnung (Aufwand./Ertrag)</b>	Bilanzposition 1.4	7.448.792,72 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.448.792,72 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Rheinbach, den 13.12.2022

Lorenz Euskirchen  
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Einladung RPA 13.12.2022 2

## Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1804/2022 4

Entwurf öffentlich rechtliche Vereinbarung IT Prüfung BV/1804/2022 7

TOP Ö 4 Jahresabschluss 2021; Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Rates nach § 96 GO NRW

Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1841/2022 14

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses BV/1841/2022 15